wir bewegen Zukunft

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VAF GmbH

1. Vertragsabschluss

1.1. Die Gesellschaft für Verkettungsanlagen Automations-einrichtungen und Fördertechnik mbH (nachfolgend VAF genannt) bestellt ausschließlich auf Grundlage ihrer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn VAF diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt VAF die Lieferung/ Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass VAF die Lieferbedingungen des Lieferanten annimmt. Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant das Einverständnis mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von VAF zu erklären. Wenn eine solche ausdrückliche Erklärung unterbleibt, gilt die Ausführung der Bestellung in jedem Fall als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von VAF. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten.

1.2. Erstellt der Lieferant aufgrund einer Anfrage von VAF ein Angebot, so hat er sich dabei genau an die Anfrage von VAF zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

1.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist VAF zum Widerruf berechtigt.

1.4. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Ausgeführte Leistungen oder Lieferungen ohne schriftlichen Auftrag werden nicht anerkannt. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können - nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung - auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt die Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben.

1.5. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

1.6. Kann VAF durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass VAF eine Erklärung per Telefax, oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Lieferanten diese Erklärung zugegangen ist.

1.7. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit VAF erst nach einer von VAF erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

1.8. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäfts-geheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

1.9. Der Vertragspartner erklärt, dass die gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Datenschutz, Arbeitsschutz, Mindestlohn) sowie die Bestimmungen zur Informationssicherheit und Geheimhaltung eingehalten werden. VAF behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen jederzeit nach Ankündigung mit einer Ankündigungsfrist von zwei Werktagen zu überprüfen. Der Vertragspartner gewährt hierfür VAF Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen sowie Zutritt zu seinen Betriebsräumen. Der Vertragspartner stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass uns und unseren Kunden seine Unterlieferanten dasselbe Auditierungs-recht einräumen.

1.10. VAF kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Preise, Versand, Verpackung

2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von VAF angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“, „ab Lager“ oder entsprechendes vereinbart, trägt der Lieferant alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2.2. Soweit VAF und Lieferant für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms“ vereinbaren, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser ABG und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und verzollt (DDP) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/ Leistung oder Verwendung zu erfolgen.

2.3. Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

2.4. VAF übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. 10 % Über- oder Unterlieferungen sind zulässig. Alle darüber hinaus gehenden sind nur nach zuvor mit VAF getroffenen Absprachen zulässig.

2.5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von VAF gewünschten Versand-anschrift bzw. Verwendungsstelle somit bei dem Lieferanten.

2.6. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Werden VAF ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist VAF berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenen Wertes frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

2.7. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche gelieferte Produkte und deren Verpackungen entsprechend den geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, auszuführen.

2.8. Der Lieferant stellt sicher, dass:

- Verpackungen den Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit, Recyclingfähigkeit und Materialeinsatz entsprechen.
- unnötige Verpackungen vermieden und Verpackungsmengen auf das erforderliche Maß reduziert werden.
- verwendete Verpackungsmaterialien den gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung und Entsorgung entsprechen.
- erforderliche technische Unterlagen, Konformitätserklärungen sowie Nachweise zur Verpackung auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- Angaben zu Verpackungsmaterialien, Gewichten und Recyclingfähigkeit bereitgestellt werden, sofern dies für gesetzliche Melde- oder Dokumentationspflichten erforderlich sind.

2.9. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, bevorzugt recyclingfähige, wiederverwendbare oder ressourcenschonende Verpackungslösungen einzusetzen und mit dem Auftraggeber bei der Optimierung von Verpackungen zusammenzuarbeiten. Sollten durch nicht konforme Verpackungen zusätzliche Kosten, Aufwendungen oder behördliche Maßnahmen entstehen, behält sich der Auftraggeber vor, diese dem Lieferanten weiterzugeben.

3. Rechnungserteilung und Zahlung

3.1. Rechnungen sind, sofern zum Verständnis erforderlich, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsmäßiger Form einzureichen. Bis zur Einreichung einer ordnungsgemäßen Rechnung steht VAF ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Maßgebend für die Bezahlung sind die tatsächlichen Mengen, Gewichte oder sonst der Lieferung zugrundeliegenden Einheiten sowie die vereinbarten Preise.

3.2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege.

3.3. Soweit Dokumentationen zum Lieferumfang gehören und vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an VAF zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Tage nach Rechnungseingang bei VAF vorliegen. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Dokumente.

3.4. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung ist VAF berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant eine angemessene Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft einer anerkannten deutschen Großbank zu leisten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

4.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant gerät bei Verstreichen eines festen Liefertermins mit der Lieferung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist bei Bringschulden der Eingang der Ware bei der von VAF genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern eine Abnahme erforderlich ist, kommt der Lieferer ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Leistung zum vereinbarten Termin nicht oder nur in einer Weise erbracht hat, dass die Abnahme verweigert werden kann (§ 640 BGB).

4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er VAF dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.3. Gerät der Lieferant durch Überschreitung des Liefertermins in Verzug, so ist VAF berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Auftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 10 % der Auftragssumme, zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zur Zahlung der Rechnung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf einen Verzugsschadensersatzanspruch anzurechnen.

4.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von VAF zu liefernden Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

4.5. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und Ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. VAF ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei VAF - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

4.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält VAF sich vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei VAF auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. VAF behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

4.7. Teillieferungen akzeptiert VAF nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5. Haftung

5.1. Der Lieferant haftet für jegliche Form von Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Geschäftsbedingungen etwas anderes geregelt ist.

6. Gewährleistung

6.1. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil des Auftrags und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt auch jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.

6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien sowie für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von VAF wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

6.3. VAF wird dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/ Leistung sowie Transportschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei VAF. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Zur vereinbarten Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes zählen auch Eigenschaften, die VAF aufgrund öffentlicher Äußerungen des Verkäufers, des Unternehmers, des Herstellers (§ 4 Abs. 1 und 2 Produkthaftungsgesetz) oder seines Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften erwarten darf, es sei denn, diese stehen im Widerspruch mit vereinbarten Eigenschaften. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Äußerung nicht kannte und auch nicht kennen musste, dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

6.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich VAF zu, es sei denn, dem Vertragspartner steht ein Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern oder VAF wählt gegenüber dem Unternehmer ein unzumutbares Nacherfüllungsrecht.

6.5. VAF kann wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann VAF in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden auch ohne Bestimmung einer Frist zur Nacherfüllung den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen.

6.6. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an VAF oder den von VAF benannten Dritten an der von VAF vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Sofern Abnahmetermine vereinbart sind, beginnt die Garantie- und Gewährleistungszeit mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Gewährleistungszeit spätestens 12 (in Worten: zwölf) Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.

6.7. Tritt in den ersten 12 Monaten (Garantiezeit) der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

6.9. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist neu.

6.10. Ansprüche, die zu Anfang der Gewährleistungszeit bereits bestehen oder die während der Gewährleistungszeit entstehen verjähren entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verjährung beginnt mit Entstehung des Anspruchs zu laufen.

6.11. Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant VAF von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und VAF von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

6.12. Musste VAF als Folge einer Mangelhaftigkeit der vom Vertragspartner gelieferten Sache bzw. des gelieferten Werkes die vom Vertragspartner gelieferte Sache oder das gelieferte Werk zurücknehmen, eine Kaufpreis- bzw. Vergütungsminderung hinnehmen oder seinem Abnehmer Schadensersatz oder Aufwendungsersatz leisten, bedarf es für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte gegen den Vertragspartner, wegen des vom Abnehmer von VAF geltend gemachten Mangels einer sonst diesen Fällen mit dem Übergang der Gefahr auf den Abnehmer von VAF. Die Verjährung der zuvor genannten Ansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem VAF die Ansprüche ihres Abnehmers erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Vertragspartner die Sache bzw. das Werk an VAF abgeliefert hat.

6.13. Wird VAF wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist VAF berechtigt, vom Lieferanten Ersatz für diesen Schaden zu verlangen, soweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rückrufaktion. Sofern ein Fehler an einem vom Lieferanten gelieferten Teil auftritt, wird vermutet, dass der Fehler ausschließlich im Verantwortungs-bereich des Lieferanten entstanden ist.

7. Arbeitssicherheit

7.1. Mit Ihrer Auftragsannahme bestätigen Sie uns, dass die VAF – Arbeitssicherheitsvorschriften mit allen dazu notwendigen gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei entsprechend vereinbarten Einsätzen auf unserem Firmengelände von Ihnen und Ihren Mitarbeitern und/oder ggfs. von Ihren beauftragten Unterlieferanten, in jedem Fall vollumfänglich beachtet und komplett eingehalten werden. Bei Einsatz auf unserem Firmengelände findet insbesondere das Dokument „AS-D-10012 Fremdfirmenordnung“ s.a. (www.vaf-bopfingen.de) in der jeweils gültigen Fassung ihre Anwendung. Sie sorgen in jedem Falle dafür, dass Ihre jeweils betroffenen Mitarbeiter und/oder die von Ihnen ggfs. beauftragten Unterlieferanten über diese Sicherheitsvorschriften vorab umfassend belehrt und unterwiesen werden, und diese vor Ort bei VAF bzw. beim Endkunden (unter Einhaltung der Endkundenvorschriften) angewendet werden. Die Verantwortung und Haftung hierfür liegen vollumfänglich beim Lieferanten.

8. Allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen

8.1. Intern und in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten legen wir einen hohen Stellenwert auf die Themen Arbeitsschutz, Energieeinsparungen, Umweltschutz, soziale Verantwortung, Compliance und die Einhaltung entsprechender Verhaltenskodizes. Deshalb sind die nachstehenden Nachhaltigkeitsanforderungen sowie der VAF-Unternehmenskodex (www.vaf-bopfingen.de) Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Wir erwarten, dass Sie, Ihre Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Dritte diese beachten und nachhaltig in Ihre Entscheidungs- und Handlungsabläufe einfließen lassen sowie die verbindlichen Anforderungen und Standards an Tier-1-Lieferanten und die Lieferkette weitergeben. Die Reihenfolge der einzelnen Punkte hat dabei nichts mit deren Wertigkeit zu tun.

› Menschen dürfen bei der korrekten Ausübung ihrer Tätigkeiten nicht zu Schaden kommen. Der Schutz der persönlichen Unversehrtheit muss das höchste Gut der Unternehmensführung und Vorgesetzten sein.

› Aktiver und sich stetig weiterentwickelnder Arbeitsschutz (beinhaltet u.a. die Bereitstellung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung für Ihre Mitarbeiter) ist die Basis für die Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.

› Die regelmäßige Ermittlung sämtlicher für Sie geltender Gesetze, Verordnungen und Auflagen und deren strikte und konsequente Einhaltung stellen eine lückenlose Übereinstimmung mit den normativen Anforderungen sicher.

› Bei der Beurteilung betrieblichen Handelns sind die Säulen der Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch, sozial) zu betrachten.

› Die allgemeinen Menschenrechte (keine moderne Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel) und Grundsätze der Gleichbehandlung sind zu wahren. Kinderarbeit und die Beschäftigung junger Arbeitnehmer ist strikt abzulehnen, Mobbing ist aktiv zu unterbinden.

› Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung wird gewährleistet. Es wird jede Art der Diskriminierung und Belästigung unterlassen. Die Gleichbehandlung einer Einzelperson oder Gruppe erfolgt ungeachtet bestimmter Merkmale. Es wird eine integrative Kultur gefördert und die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern beachtet. Auf eine ethische Rekrutierung ist zu achten.

› Der Einsatz von Sicherheitskräften darf nicht zu Menschenrechtsverletzungen führen. Es muss gewährleistet werden, dass keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte, welche unrechtmäßig handeln, unterstützt werden.

› Wir erwarten einen fairen Wettbewerb unter Einhaltung des Kartellrechts.

› Auf eine gerechte Entlohnung und Sozialleistungen seitens des Auftragnehmers sollte geachtet werden. Es ist mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu bezahlen. Bei nicht Vorhandensein einer solchen Regelung orientiert sich die Entlohnung an branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen, welche den Arbeitnehmern einen angebrachten Lebensstandard gewährleistet. Die Regelungen zum Arbeitszeitgesetz sind strikt einzuhalten. Die Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Begrenzung der Arbeitszeit und Ruhepausen sind in jedem Fall zu beachten.

› Auf dem Betriebsgelände muss die Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit der beschäftigten Mitarbeiter, im Rahmen des geltenden Landesrechts gewährleistet sein.

› Aus der gemeinsamen Wahrung von Arbeitnehmerinteressen, beispielsweise aus Tarif- bzw. Kollektivverhandlungen, darf Ihren Mitarbeitern kein Nachteil entstehen.

› Sämtliche Arten der Korruption, Geldwäsche, Bestechung und Bestechlichkeit müssen zweifelsfrei abgelehnt und mit geeigneten Maßnahmen bekämpft werden.

› Die Einhaltung aller Gesetze und Vorgaben für den Import und Export von Waren sowie Dienstleistungen ist stets zu gewährleisten. Geltende Wirtschaftssanktionen sind zu berücksichtigen.

› Verwendete Mineralien/Rohstoffe wie z.B. Wolfram, Tantal, Gold, Silber, Zinn oder auch Seltene Erden, sowie Erze wie z.B. Coltan, dürfen nicht aus Bürgerkriegs- bzw. Konfliktregionen stammen. Ggf. kann hier eine Nachweispflicht (Konfliktfreiheit) eingefordert werden.

› Wir erwarten verantwortungsbewusste Beschaffung, Umgang und Entsorgung von Chemikalien nach dem Substitutionsgebot. Der Chemikalienverbrauch muss im Einklang mit den Zielen der ökologischen Unternehmensleistung stehen. Die Auswirkungen auf die Luft- und Wasserqualität sind auf ein Minimum zu reduzieren.

› Datenschutz und Datensicherheit ist für uns von großer Bedeutung. Daher erwarten wir einen sensiblen Umgang mit Daten und fordern die Einhaltung aktuell geltender Gesetze, wie der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es müssen jegliche Anstrengungen zum Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit anfallen, unternommen werden.

› Entscheidungen, die von Geschäftsinteresse sind, werden auf Grundlage sachlicher Kriterien getroffen. Interessenskonflikte schaffen ein Risiko für das professionelle Urteilsvermögen. Beispielsweise können Interessenskonflikte aufgrund von persönlichen oder politischen Beziehungen, finanziellen Vorteilen sowie der Zusammenarbeit mit Konkurrenz- unternehmen entstehen. Daher sind unternehmerische Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage nachvollziehbarer wirtschaftlicher Kriterien zu treffen.

› Wir erwarten den Schutz von Informationen und geistigem Eigentum, wie z.B. Erfindungen, Softwareprogrammen oder Patenten. Diese sensiblen Daten dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden. Jegliche Form von Plagiaten, also die Nutzung oder das Kopieren von Geschäftsgeheimnissen ist strengstens verboten.

› Die Finanzielle Verantwortung hat einen hohen Stellenwert. Genaue Aufzeichnungen müssen transparent und in Einklang mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungs-legungsgrundsätzen geführt werden.

› Zum Schutz des Klimas und der Umwelt, ist ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Ressourcen in allen Wert-schöpfungsstufen verpflichtend. Dazu gehört unter anderem ein effizienter und verantwortungsbewusster Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser und Bodenflächen sowie die Vermeidung unnötiger Transportstrecken in der Lieferkette.

› Wir erwarten energieeffiziente Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen. Haben diese einen wesentlichen Einfluss auf unseren Energieverbrauch, ist die energiebezogene Leistung für uns eines der Bewertungskriterien für die Beschaffung.

› Die Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien zur nachhaltigen Ressourcenschonung und Verbesserung der Luftqualität, ist ebenfalls zu fördern. Die Emissionsreduktion von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen, welche während des gesamten Wertschöpfungsprozesses anfallen, sollte zur Dekarbonisierung dauerhaft überwacht und verbessert werden.

› Die kontinuierliche Verbesserung der betrieblichen Kreislaufwirtschaft sowie die Einhaltung allgemeingültiger, abfallrechtlicher Vorgaben ist sicherzustellen. Die Abfall-vermeidung, Wiederverwendung und das Recycling müssen der energetischen Verwertung, Beseitigung oder sonstiger Deponierung bevorzugt werden.

wir bewegen Zukunft

› Wir erwarten, dass Sie eine nachhaltige Wasserwirtschaft anstreben und Prozesswasser je nach Notwendigkeit und Möglichkeit mit geeigneten Verfahren aufbereiten und durch Kreislaufführung den Wasserverbrauch minimieren. Ziel ist es, eine gleichbleibende Wasserqualität zu gewährleisten.

› Wir erwarten, dass für Ihre Mitarbeiter Mitteilungswege eingerichtet werden, die das Abgeben einer regelkonformen Meldung bezüglich eines Regelverstoßes oder Missstandes über z.B. ein Beschwerde- und Hinweisgebersystem ermöglichen. Dem Hinweisgeber darf aufgrund seiner Meldung kein Nachteil entstehen. Der Lieferant bemüht sich Meldeverfahren zur Vermeidung und Behebung von Missständen umzusetzen.

› Die stetige Förderung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter ist ein wesentlicher Baustein für die Zukunftsfähigkeit Ihres Unternehmens.

VAF GmbH
Bergstraße 13
D-73441 Bopfingen

Tel: 0 73 62 96 03-0
Fax: 0 73 62 96 03-90

Geschäftsführer: Hermann Stark, Matthias Augenstein
Amtsgericht Ulm, HRB 520073

info@vaf-bopfingen.de
www.vaf-bopfingen.de